

**Satzung über die Gewährung von Entschädigungen und Ersatzleistungen
aus Anlass von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden des Marktes
Weisendorf vom 12. Juni 2013**

Rechtsgrundlagen: Art. 20 a Gemeindeordnung (GO) vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch
Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) vom 24.07.2012

	Fassung vom:	Veröffentlichung am:	Wirksamkeit ab:
Neufassung	12.06.2013	19.06.2013	20.06.2013

Satzung über die Gewährung von Entschädigungen und Ersatzleistungen aus Anlass von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden

**des Marktes Weisendorf
vom 12. Juni 2013**

Der Markt Weisendorf erlässt auf Grund Art. 20 a Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) folgende

Satzung:

§ 1

Entschädigung bzw. Vergütung für Mitglieder von Briefwahl- und Wahlvorständen

Die Mitglieder von Wahl- und Briefwahlvorständen sowie von Abstimmungs- und Briefvorständen erhalten für ihre Tätigkeit anlässlich von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden am Wahltag bzw. am Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe eines Pauschalbetrags von 45,00 €.

§ 2

Ersatzleistung für Mitglieder von Briefwahl- und Wahlvorständen sowie von Abstimmungs- und Briefvorständen, die nicht Arbeitnehmer oder Angehörige des öffentlichen Dienstes sind

Mitglieder von Briefwahl- oder Wahlvorständen sowie von Abstimmungs- und Briefvorständen, die nicht Arbeitnehmer sind oder nicht dem öffentlichen Dienst angehören (z.B. Selbständige, Landwirte, Hausfrauen), erhalten auf Antrag für den Verdienstausfall oder sonstigen Nachteil, der ihnen anlässlich der Kommunalwahlen bzw. Bürgerentscheiden wegen der erforderlichen Mitwirkung zur Ermittlung der Wahlergebnisse bzw. Abstimmungsergebnisse an Tagen nach dem Wahlsonntag bzw. dem Abstimmungstag entsteht, eine Ersatzleistung von 15,00 € je volle Stunde, in der sie innerhalb der regulären Arbeitszeit (ab 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesetzt werden mussten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen und Ersatzleistungen aus Anlass von Kommunalwahlen vom 17. September 2001 außer Kraft.

Weisendorf, den 12. Juni 2013
MARKT WEISENDORF

Alexander Tritthart
1. Bürgermeister